

Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudien- gängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

Vom 20. November 2013

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß §§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 8 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 04) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 39]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 20. November 2013 folgende Ordnung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Rangliste
- § 9 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 10 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 BbgHG und das Zulassungsverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Potsdam. Für jeden dieser Masterstudiengänge ist vom zuständigen Fakultätsrat eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung zu erlassen. Für weiterbildende Masterstudiengänge und Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können von dieser Ordnung in der fachspezifischen Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung vor.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen und legen dort die für den jeweiligen Masterstudiengang besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren fest, welches bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Anwendung findet.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungsverfahrens nach §§ 6ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland oder
- b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- c) Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlpflichtmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (besondere Zugangsvoraussetzungen) festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Besondere Zugangsvoraussetzungen können dabei insbesondere Sprachkenntnisse nach § 4 oder der Abschluss eines für das Masterstudium wesentlichen Faches sein.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. Dezember 2013.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht,
- UNICert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

- UNICert III,
- TOEFL Internet-Based Test mind. 90 Punkte,
- Cambridge certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
- IELTS mit mindestens 6,5 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(3) Werden andere Fremdsprachenkenntnisse gefordert, legt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung die vorzulegenden Zertifikate oder Zeugnisse und ggf. entsprechende Äquivalenzregelungen festgelegt. Zur Feststellung der notwendigen Sprachkenntnisse kann auch ein Test am Zessko der Universität Potsdam durchgeführt werden. Die Durchführung eines solchen Sprachtests regelt eine gesonderte Satzung oder die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.

(4) Für deutschsprachige Studiengänge müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen

Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen. Ausnahmen regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.

(5) Für nicht deutschsprachige Studiengänge sollte in der fachspezifischen Ordnung geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5 Bewerbungsfristen- und -unterlagen

(1) Die jeweilige fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regelt, für welches Semester (Winter- und/oder Sommersemester) die Bewerbung für den Masterstudiengang möglich ist. Fehlt eine Regelung zum Studienbeginn in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist eine Bewerbung nur für das Wintersemester möglich.

(2) Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. März für das Sommersemester und der 15. September für das Wintersemester. Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge nach Festlegung der Fakultät in der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für das Wintersemester ist der 1. Juni oder der 15. Juli und für das Sommersemester der 1. Dezember oder der 15. Januar. Fehlt eine Regelung zum Bewerbungstermin in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 4 (b) und der unterzeichnete Zulassungsantrag gemäß Absatz 4 (a) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich auf dem Postweg bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein Zulassungsantrag gemäß Absatz 3.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder eines geeigneten vorläufigen Nachweises über die im Erststudium erbrachten Noten (Transcript of records).
- c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises nach § 4 Abs. 4 und 5.
- e) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- f) Ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4, sofern die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung diese fordert.
- g) Ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

(5) Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann weitere Bewerbungsunterlagen fordern, soweit diese sich auf die dort geforderten Zugangsvoraussetzungen beziehen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach §§ 7 bis 8 erforderlich sind.

(6) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Voraussetzung für

die Antragstellung auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist ferner ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang nach § 5. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, so hat sich die Vergabe an den in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund von § 8 geregelten Auswahlkriterien zu orientieren.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht nach § 5 um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 erfüllt.

(2) Über das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium, soweit nach der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen des Landes Brandenburg eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung findet zur Vergabe der Studienplätze ein Auswahlverfahren gemäß §§ 7 bis 8 statt.

(4) Sofern keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist, ergeht ein Zulassungsbescheid nach § 9, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(5) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung). Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich höchstens 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt (aktuelle Durchschnittsnote).

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten nach Absatz 2,
- b) es wird eine Rangliste gemäß § 8 gebildet; bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je zulassungsbeschränkten Masterstudiengang sind 3 vom Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz, für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 8 Rangliste

(1) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen regeln, wie die Aufstellung einer Rangliste im Falle einer Zulassungsbeschränkung erfolgt. Die Ranglistenbildung kann auf der Grundlage der unter Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Modelle erfolgen.

(2) Die Ranglistenbildung erfolgt auf der Grundlage der Abschlussnote des vorangegangenen und für die Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Studiengangs bzw. der aktuellen Durchschnittsnote nach § 7 bzw. bei Verbindung mehrerer Kriterien auf der Grundlage der ermittelten Mischnote. Folgende Kriterien können für die Ranglistenbildung insbesondere vorgesehen werden:

- a) die Abschlussnote bzw. die aktuelle Durchschnittsnote nach § 6 Abs. 5,
- b) einzelne Fach- oder Modulnoten des vorangegangenen für die Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Studiengangs,
- c) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, dass ein Zusammenhang zum geplanten Masterstudium besteht,
- d) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Leistung erwarten lassen,
- e) besonderes gesellschaftliches Engagement, soweit dieses im Zusammenhang mit dem beantragten Studium steht,
- f) Ergebnis eines mit den Bewerbern durchzuführenden Auswahlgesprächs. Das Verfahren des Auswahlgesprächs und die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung im Auswahlgespräch müssen in der fach-

spezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung eindeutig definiert und den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden,

- g) Ergebnis der Bewertung eines überzeugenden Motivationsschreibens. Anforderungen an ein Motivationsschreiben und die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung müssen in der Zugangs- und Zulassungsordnung eindeutig definiert und den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden,
- h) Ergebnisse von Sprach- oder Fachtests; die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung muss den zur Anwendung kommenden Test und die herangezogenen Bewertungskriterien eindeutig beschreiben; in regelmäßigen Abständen ist die Aussagekraft des Testes zu evaluieren.

Bei der Ranglistenbildung muss der Abschlussnote bzw. der aktuellen Durchschnittsnote (Nr. 1) ein maßgeblicher Einfluss (mindestens 51 Prozent) gegeben werden. Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. Die Verbindung wird grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote gebildet wird. Dabei fließt jede Note mit dem in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. Hierzu wird die Note zunächst mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert (gewichtete Note) und dann die Summe über alle gewichteten Noten gebildet. Die sich ergebende Summe wird anschließend durch die Summe der Gewichte, die bei Bildung der gewichteten Mischnote berücksichtigt wurden, dividiert. Soweit ein Auswahlkriterium nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“ unterscheidet, fließt eine fiktive Abschlussnote von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein, wenn das Auswahlkriterium die Ausprägung „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ hat. Ist die Ausprägung des Auswahlkriteriums „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird das Auswahlkriterium bei der Bildung der gewichteten Mischnote nicht berücksichtigt. Ohne Nachweis einer Abschlussnote bzw. einer aktuellen Durchschnittsnote wird die Abschlussnote 9,9 zugrunde gelegt.

(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. des Transcript of Records) bzw. die aktuelle Durchschnittsnote nach § 6 Abs. 5 mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte,

- b) weitere Qualifikationen mit maximal 29 Punkten. Weitere Qualifikationen können insbesondere die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien sein.

(4) Fehlt eine Regelung der Ranglistenbildung in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, erfolgt die Ranglistenbildung nach der Abschlussnote bzw. der aktuellen Durchschnittsnote.

(5) Die verfügbaren Studienplätze werden zunächst entsprechend der gebildeten Rangliste vergeben (Hauptverfahren). Die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf der jeweiligen Rangliste geführt werden und bisher noch nicht zugelassen sind. Im Nachrückverfahren zu vergebende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in der Rangliste vergeben.

§ 9 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die nach den §§ 6 bis 8 zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerber/innen müssen sich außerdem bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai beim Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerber/innen, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerbers

aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerber, die nach § 6 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 5 aufgeführten Unterlagen direkt an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung entsprechend.

(2) Sind in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Ist eine Auswahl erforderlich, wird durch Los entschieden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden. Alle vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen über die Zulassung zu Masterstudiengängen behalten zunächst ihre Gültigkeit. Sie sind bis zum 30. September 2015 an diese Ordnung anzupassen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP 2012 S. 163) außer Kraft.